

# Annahmerichtlinien zur Kraftfahrzeugversicherung

- Stand 10/2018

| 1. Haftpflichtversicherung   |                          | Normaltarif | Kleinflotten          | Agrarflotten          |
|--|--------------------------|-------------|-----------------------|-----------------------|
| Für folgende Risiken kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden:                             |                          |             |                       |                       |
| Alle <b>zulassungspflichtigen Fahrzeuge</b> in der Bundesrepublik Deutschland                            |                          | ●           | gem. WKZ-Auswahlliste | gem. WKZ-Auswahlliste |
| Versicherbar sind auch folgende <b>besondere</b> Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit <b>Sonderausstattung</b> : |                          |             |                       |                       |
| Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge  |                          | ●           | -                     | ○                     |
| PKW: Eigenbau oder Fabrikate, <b>die keine Hersteller- und Typschlüssel</b> im Fahrzeugschein ausweisen  |                          | ○           | ○                     | ○                     |
| Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gem. AKB's)  |                          | ●           | ○                     | ○                     |
| Leistungsgesteigerte Fahrzeuge (gegen Zuschlag)  |                          | ○           | ○                     | ○                     |
| 2. Teil- und Vollkaskoversicherung   |                          | Normaltarif | Kleinflotten          | Agrarflotten          |
| Für folgende Risiken kann eine Teil-/bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden:                    |                          |             |                       |                       |
| Fahrzeuge mit hohem Anschaffungswert   |                          |             |                       |                       |
|  | Anschaffungswert in Euro |             |                       |                       |
| Campingfahrzeuge   | über 150.000             | ○           | ○                     | ○                     |
| Krafträder / Trikes / Quads  | über 25.000              | ○           | ○                     | ○                     |
| LKW und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr)   | über 200.000             | ○           | ○                     | ○                     |
| Omnibusse  | über 200.000             | ○           | -                     | -                     |
| Personenkraftwagen (PKW)   | über 150.000             | ○           | ○                     | ○                     |
| Selbstfahrende Arbeitsmaschinen  | über 150.000             | ○           | -                     | ○                     |
| Young- / Oldtimer  | über 150.000             | ○           | -                     | -                     |
| Versicherbar sind auch folgende <b>besondere</b> Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit <b>Sonderausstattung</b> : |                          |             |                       |                       |
| Besondere Fahrzeuge  |                          |             |                       |                       |
|  | Anschaffungswert in Euro |             |                       |                       |
| Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge  | über 100.000             | ○           | -                     | ○                     |
| PKW: Eigenbau oder Fabrikate, die nicht im Typklassenverzeichnis sind (z. B. Exoten)                     | über 100.000             | ○           | ○                     | ○                     |
| Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gemäß AKB's)   | über 100.000             | ○           | ○                     | ○                     |
| Sonderausstattung  |                          |             |                       |                       |
|  | Anschaffungswert in Euro |             |                       |                       |
| Sonderausstattungen PKW (nachträglich eingebaut)   | über 20.000              | ○           | ○                     | ●                     |
| Sonderausstattungen bei sonstigen Fahrzeugen   | über 25.000              | ○           | ○                     | ●                     |
| Leistungsgesteigerte Fahrzeuge   |                          |             |                       |                       |
| bei mehr als 20 % Leistungssteigerung (gegen Zuschlag)   |                          | ○           | ○                     | ○                     |

● = Annahme

○ = Anfragepflichtig

- = nicht versicherbar

### 3. Angebotsanfragen bei Flotten mit mehr als 30 Fahrzeugen

Bei Flotten mit mehr als 30 Fahrzeugen, ist die Angebotsanfrage ausschließlich an folgendes Gruppenpostfach zu senden:  
E-Mail: kr-vertrieb@sparkassenversicherung.de

### 4. Nicht versicherbare Risiken

1. Kfz mit Ausfuhrkennzeichen
2. Kaskoversicherung ohne Kfz-Haftpflicht
3. Vorversicherung durch SV nach §§ 37/38 VVG gekündigt
4. Von einer anderen Gesellschaft gekündigt (Kasko)
5. Kurzzeitkennzeichen mit Auslandsadresse
6. nicht zugelassene Wohn- und Campingfahrzeuge
7. Kurzfristige Voll-/Teilkasko-/Insassenunfallversicherung
8. Amerikanische Kennzeichen mit deutschem Format
9. Schutzbriefversicherung-Solo
10. Ausländisches Kennzeichen

### 5. Auslandsvorversicherungen

- 5.1 Originalbescheinigungen über schadenfreie Zeiten von einem ausländischen Versicherer werden nur aus EU-Staaten, der Schweiz und den USA anerkannt (kein Rechtsanspruch, es findet eine Einzelprüfung statt).
- 5.2 Gemäß unseren Tarifbedingungen können wir nur die Bescheinigung eines ausländischen Vorversicherers anerkennen, der seine Einstufung nach dem in Deutschland üblichen "Bonus-Malus-System" vornimmt.  
Dieses System sieht bei schadenfreiem Verlauf eine Besserstufung und bei schadenbelastetem Verlauf eine Schlechterstufung vor.

### 6. Klein- / Agrarflottentarif

Folgende **Voraussetzungen** müssen gem. der Rahmenvereinbarung für den Kleinflottentarif erfüllt sein:

- 6.1 **Firmenkunde bzw. landwirtschaftlicher Betrieb.** Bei nicht eindeutigen Firmennamen (GmbH, OHG, usw.) ist der Nachweis durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. Berufsgenossenschaft - keine Scheinfirmen (z.B. Photovoltaikanlagenbetreiber).
- 6.2 **Fuhrparkgröße zwischen 3 und 30 Fahrzeugen.** Es müssen mindestens 3 Motorfahrzeuge, davon min. 1 PKW versichert werden.
- 6.3 **Es ist nicht möglich**, einzelne im Klein,- und Agrarflottentarif versicherbare Fahrzeuge **von der Rahmenvereinbarung auszunehmen.** Der gesamte Fuhrpark muss versichert werden.
- 6.4 **Halter-/ VN-Trennung:**  
Im Kleinflottentarif nur für maximal 2 Geschäftsführerfahrzeuge möglich.  
Nur im Agrartarif ist eine Halter-/VN-Trennung für Familienmitglieder möglich, die Fahrzeuge müssen aber unter der gleichen Anschrift zugelassen sein.
- 6.5 Generell **keine abweichenden Beitragszahler** möglich.
- 6.6 Die **aktuellen SF-Klassen bzw. die Anzahl der schadenfreien Jahre sind durch Kopien der letzten Beitragsrechnungen oder schriftlichen Nachweis der Vorversicherung zu belegen.**
- 6.7 Die **Herausnahme von Schadenfreiheitsrabatten** nach der Ersteinstufung ist **nicht möglich.**

Folgende **Branchen** können **nicht** über den Kleinflottentarif versichert werden:

- a. Busunternehmen
- b. Ausliefernde Gastronomie
- c. Speditionen und sonst. Transportunternehmen

### 7. Nicht versicherbare Branchen

- a. Selbstfahrrervermiet-Unternehmen
- b. Taxiunternehmen
- c. Kurier- und Paketdienste

### 8. KFZ-Handel und Handwerkversicherung

Folgende **Voraussetzung** müssen gem. der Rahmenvereinbarung für ein Abschluss erfüllt werden:

Es muss eine Betriebshaftpflicht bei der SV bestehen oder zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgeschlossen werden.

### 9. Dienstreise-Kasko-Versicherung (Firmen/Vereine)

Folgende **Voraussetzung** muss gem. der Rahmenvereinbarung für ein Abschluss erfüllt werden:

Es muss weiteres Kfz- und/oder weiteres Kompositgeschäft bestehen oder zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgeschlossen werden.

### 10. Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den außereuropäischen Raum (Grüne Karte / IVK)

Eine Erweiterung ist generell anfragepflichtig.

Im Rahmen der Kaskoversicherung bieten wir für Länder außerhalb Europas generell keinen Versicherungsschutz an.

## 11. Merkmale zur Beitragsberechnung

gültig für folgende Fahrzeugarten

### Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung

Die Merkmale Nr. 1.1 bis 1.52 liegen der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten zugrunde. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

|                                    |   | Krafträder und -roller, Trikes, Quads | Leichtkrafträder und -roller | Personenkraftwagen (Pkw) | Oldtimer | Campingfahrzeuge | Mietfahrzeuge <sup>1</sup> und Taxen | Lastkraftwagen (Lkw) | Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) | Anhänger | Sonstige Fahrzeuge |
|------------------------------------|---|---------------------------------------|------------------------------|--------------------------|----------|------------------|--------------------------------------|----------------------|---|----------|--------------------|
| 1.1                                | Lebensalter des Versicherungsnehmers                                | P                                     | P                            | P                        |          | P                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.2                                | Fahrzeughalter  | •                                     | •                            | •                        |          | •                | •                                    | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.3                                | Nutzerkreis   | •                                     | •                            | •                        |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.4                                | Fahrerkreis   | P                                     | P                            | P                        |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.5                                | Pkw-Anbindung   | •                                     | •                            |                          |          | •                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.6                                | Fahrzeughalter bei Erwerb   |                                       |                              | •                        |          | •                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.7                                | Fahrzeughalter bei Versicherungsbeginn                              | •                                     |                              |                          | •        |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.8                                | Hubraum   | •                                     |                              |                          |          |                  | •                                    |                      |   |          |                    |
| 1.9                                | Antriebsart   |                                       |                              | •                        |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.10                               | Motorleistung (Kilowatt)  | •                                     | •                            |                          | •        | •                | F                                    | •                    | •                                       |          | F                  |
| 1.11                               | Jährliche Fahrleistung  | •                                     |                              | •                        |          | •                |                                      | •                    | F                                       |          | •                  |
| 1.12                               | Geschäftsführerfahrzeug   | F                                     | F                            | F                        |          | F                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.13                               | Abstellplatz  |                                       |                              | •                        | •        |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.14                               | Saisonkennzeichen   | •                                     | •                            | •                        |          | •                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.15                               | Kundenbindung   | •                                     | •                            | •                        | •        | •                | •                                    | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.16                               | Selbstgenutztes Wohneigentum  | P                                     | P                            | P                        |          | P                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.17                               | Postleitzahl  | F                                     |                              | •                        |          |                  |                                      | F                    | F                                       |          |                    |
| 1.18                               | Kaskoanbindung  |                                       |                              | •                        |          | •                |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.19                               | Brems-, Betriebs- und Bruchschäden                                  |                                       |                              | •                        |          |                  |                                      | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.20                               | Holzrücken  |                                       |                              |                          |          |                  |                                      |                      | •                                       |          | •                  |
| 1.21                               | Lohnauftragsfahrten   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      |                      | •                                       |          | •                  |
| 1.22                               | Auftragssumme   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      | L                    |   |          |                    |
| 1.23                               | Zahlungsweise   | •                                     | •                            | •                        | •        | •                | •                                    | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.24                               | SEPA-Lastschriftverfahren   | •                                     | •                            | •                        | •        | •                | •                                    | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.25                               | Finanzierung  | •                                     | •                            | •                        |          | •                | •                                    | •                    | •                                       | •        | •                  |
| 1.26                               | Vorsteuerabzugsberechtigung   | F                                     | F                            | F                        | F        | F                | F                                    | F                    | F                                       | F        | F                  |
| 1.27                               | Aufbauart   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      | •                    |   | •        |                    |
| 1.28                               | Gefahrgut   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      | F                    | F                                       | F        |                    |
| 1.29                               | Betriebsart und Betriebsgröße                                       | F                                     | F                            | F                        |          | F                | F                                    | F                    | F                                       | F        | F                  |
| 1.30                               | Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)                                   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          | F                  |
| 1.31                               | Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert) |                                       |                              |                          | •        | •                | •                                    |                      |   | •        | F                  |
| 1.32                               | zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)                            |                                       |                              |                          |          |                  |                                      | •                    |   |          |                    |
| 1.33                               | SV Copilot  |                                       |                              | •                        |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| Weitere beitragsrelevante Merkmale |   |                                       |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
|                                    |   | Fundstelle                            |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.40                               | Mehrwert Sonderzubehör  | A.2.1.2.2                             |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.41                               | GAP-Versicherung  | A.2.5.9                               |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.42                               | Auslandschadenschutz  | A.6                                   |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.43                               | Fahrerschutz  | A.5                                   |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.44                               | Rabattschutz  | I.3.6                                 |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.45                               | SFR-Übertragung von Dritten   | I.6                                   |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.46                               | Erd-, Oberleitungs- und/oder Bearbeitungsschäden                    | Klausel                               |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.47                               | Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System                          | Anhang 1                              |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.48                               | Tabellen zu den Typklassen  | Anhang 2                              |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.49                               | Tabellen zu den Regionalklassen                                     | Anhang 3                              |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.50                               | Berufs-/Tarifgruppen  | AnRiLi Nr. 10                         |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.51                               | Young- und Oldtimerversicherung                                     | Anhang 5                              |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |
| 1.52                               | UMD   | Anhang 6                              |                              |                          |          |                  |                                      |                      |   |          |                    |

• = gültig für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden      P = nur gültig für Privatkunden      F = nur gültig für Firmenkunden

L = nur gültig für Landwirtschaftskunden (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen/schwarzen Kennzeichen)

1 = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und Campingfahrzeuge

AnRiLi = Annahmerichtlinien Kfz

## **1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung**

### **1.1 Lebensalter des Versicherungsnehmers**

Die Beiträge richten sich nach dem Lebensalter des VN.

### **1.2 Fahrzeughalter**

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers, oder
- ein leibliches/adoptiertes Kind des Versicherungsnehmers, mit Behindertenausweis.

Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag. Bei der Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

### **1.3 Nutzerkreis**

Der VN erhält einen Beitragsnachlass, wenn er uns zusichert, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich

- vom Versicherungsnehmer oder
- seinem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

### **1.4 Fahrerkreis**

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

### **1.5 Pkw-Anbindung**

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhält der VN einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Erstfahrzeug des VN (Pkw) muss bei der SV versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

### **1.6 Fahrzeualter bei Erwerb**

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeualter bei der Zulassung auf den Versicherungsnehmer.

Das Fahrzeualter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeualters, wird das tariflich höchste Fahrzeualter zugrunde gelegt.

### **1.7 Fahrzeualter bei Versicherungsbeginn**

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeualter errechnet sich aus der Differenz zwischen Erstzulassungsdatum und Versicherungsbeginn.

### **1.8 Hubraum**

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

### **1.9 Antriebsart**

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Der VN erhält einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird:

- Hybrid-Antrieb
- Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- Elektro-Antrieb
- Antrieb mit Wasserstoff
- Antrieb mit Brennstoffzelle

### **1.10 Motorleistung (Kilowatt)**

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

### **1.11 Jährliche Fahrleistung**

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

### **1.12 Geschäftsführerfahrzeug**

Der VN erhält einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich vom VN (dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), dessen Ehepartner, dessen eingetragenen oder mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,
- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

### **1.13 Abstellplatz**

Der VN erhält einen Beitragsnachlass, wenn er uns zusichert, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

### **1.14 Saisonkennzeichen**

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen.

### **1.15 Kundenbindung**

Hat der VN weitere Verträge außer einer Kfz- bzw. Lebensversicherung bei unserer Gesellschaft, erhält er einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Verträge. Anrechenbar sind höchstens drei Verträge.

### **1.16 Selbstgenutztes Wohneigentum**

Die Beiträge richten sich danach, ob der VN, sein Ehepartner, sein eingetragener Lebenspartner oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Eigentümer eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist und ob das Wohneigentum bei unserer Gesellschaft versichert ist.

### **1.17 Postleitzahl**

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 und Anhang 3 bleiben unberührt.

### **1.18 Kaskoanbindung**

Der VN erhält einen Beitragsnachlass, wenn er zusätzlich zu seiner Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließt.

### **1.19 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden**

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

### **1.20 Holzrücken**

Holzrücken mit dem versicherten Fahrzeug kann gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

### **1.21 Lohnauftragsfahrten**

Lohnauftragsfahrten mit dem versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

### **1.22 Auftragssumme**

Bei Lohnauftragsfahrten (1.21) richten sich die Beiträge nach der Höhe der Auftragssumme.

### **1.23 Zahlungsweise**

Die Beiträge richten sich nach der mit dem VN vereinbarten Zahlungsweise.

### **1.24 SEPA-Lastschriftverfahren**

Stimmt der VN für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem Girokonto abbuchen dürfen, und sichert uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, sichert er einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen) oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhält der VN einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

### **1.25 Finanzierung**

Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

### **1.26 Vorsteuerabzugsberechtigt**

Ist der VN zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhält er einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

### **1.27 Aufbauart**

Die Beiträge richten sich nach der Art der am versicherten Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

### **1.28 Gefahrgut**

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

**1.29 Betriebsart und Betriebsgröße**

Die Beiträge richten sich nach der Art des Betriebes und der Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

**1.30 Anzahl der Plätze**

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

**1.31 Neuwert des Fahrzeugs**

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs. Bei Young- und Oldtimern richten sich die Beiträge nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs.

**1.32 Zulässiges Gesamtgewicht**

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

**1.33 SV Copilot**

Der VN erhält einen Beitragsnachlass, wenn er zusätzlich zu seiner Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwirbt und diesen aktiviert.

**2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale**

**2.1** Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen gilt, sobald und solange der VN die Voraussetzungen erfüllt. Der VN ist verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

**2.2** Geht der Vertrag des VN bei der Veräußerung des Pkw oder Kraftrades, auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

**2.3** Der VN ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

| 12. Berufs-/Tarifgruppen |     |  | anzuwenden auf folgende Fahrzeugarten      |            |              |                  |                  |                             |                              |                            |  |
|--------------------------|-----|--|--|------------|--------------|------------------|------------------|-----------------------------|------------------------------|----------------------------|--|
| Nr.                      | TG  | Personenkreis  | Pkw  | Krafträder | Trike, Quads | Leichtkrafträder | Campingfahrzeuge | Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr) | Lkw über 3,5 t (Werkverkehr) | Zugmaschinen (Werkverkehr) |  |
| 1.                       | A   | Landwirte  | •  | •          |              | •                | •                |                             |                              |                            |  |
| 2.                       | B   | Öffentlicher Dienst  | •  | •          | •            | •                | •                | •                           | •                            | •                          |  |
| 3.                       | FDL | Finanzdienstleister  | •  | •          | •            | •                | •                | •                           | •                            | •                          |  |
| 4.                       | H   | Handwerker und Facharbeiter  | •  | •          | •            | •                | •                |                             |                              |                            |  |
| 5.                       | W   | Werkangehörige   | •  | •          | •            | •                | •                |                             |                              |                            |  |
| 6.                       | N   | alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 5 erfüllen | in Anhang 4 der AKB genannte Fahrzeugarten |            |              |                  |                  |                             |                              |                            |  |

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 13 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind. Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe auch vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

**1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)**

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

**2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)**

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
  - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
  - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;

- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j) Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.  
Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.  
Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

### 3. Berufs-/Tarifgruppe FDL (Finanzdienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL gelten für:

- a) Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV, Verbundmitarbeiter sowie B-berechtigte Mitarbeiter von Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen. Die Tarifgruppe gilt nicht für Angestellte von Betriebs- oder betriebsnahen Krankenversicherungen
- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.  
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
- d) Der Nachweis erfolgt bei Neuansträgen mit der FDL-Bescheinigung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

### 4. Berufs-/Tarifgruppe H (Handwerker)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe H gelten für:

- a) Handwerker mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief). Voraussetzung ist eine handwerkliche Tätigkeit in einem der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Berufe: Augenoptiker, Bäcker, Bautrockner, Bodenleger, Boots- und Schiffsbauer, Brauer und Mälzer, Dachdecker, Drucker und Siebdrucker, Elektrotechniker, Fleischer, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Glaser, Holzbildhauer, Hörgeräteakustiker, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Klempner, Konditor, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Müller, Musikinstrumentenbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Orthopädietechniker, Parkettleger, Raumausstatter, Rohr- und Kanalreiniger, Sattler und Feintäschner, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinmetz und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stukkateur, Tischler, Uhrmacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zahntechniker, Zimmerer, Zweiradmechaniker.
- b) Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 7 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind. Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.

Der Nachweis muss auf Anforderung durch Vorlage eines Gesellen- oder Meisterbriefs erfolgen.

### 5. Berufs-/Tarifgruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe W gelten für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreisrabatt haben. Dieser Tarif gilt für neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate. Die Berechtigung muss durch Einreichung eines geeigneten Nachweises erbracht werden.

### 6. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 12 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 4 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

## 13. Fahrzeuge mit historischem Kennzeichen

Fahrzeuge mit einem Historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen) können ausschließlich über unseren Oldtimertarif versichert werden. Im Rahmen der Kaskoversicherung gilt für diese Fahrzeuge folgende Voraussetzung:

- Bei einem Fahrzeugwert bis 20.000 EUR: eine Fotodokumentation gemäß Anleitung
- Bei einem Fahrzeugwert ab 20.000 EUR: ein Oldtimer-Kurzgutachten, erstellt von TÜV/CareExpert/DEKRA/ClassicData. Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein.
- Bei einem Fahrzeugwert ab 40.000 EUR: ein detailliertes Wertgutachten, erstellt von TÜV/CareExpert/DEKRA/ClassicData. Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein.